

Satzung für das Freischwimmbad der Gemeinde Fürth/Odenwald (Badeordnung)

Seite 1 von 5

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald am 01.04.2014 die folgende Satzung (Badeordnung) für das Freischwimmbad der Gemeinde Fürth beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbads sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden der Badegäste und die Arbeit der Mitarbeiter/innen beeinträchtigen könnte.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte und dem Betreten des Bades erkennt jede Besucherin und Besucher die Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgenommen sind:
 - a) Kinder unter 7 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung volljähriger aufsichtsberechtigter Personen sind,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden.
 - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen oder Alkohol) stehen.
 - d) Personen, denen der Zutritt schriftlich untersagt worden ist (Hausverbot).
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Personen die erheblich geistig und körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung des Bades im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (4) Der Zutritt zur Badeanlage kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

§ 3

Eintrittskarten

- (1) Die Eintrittspreise werden gesondert in einer Gebührenordnung festgesetzt und bekanntgemacht.
- (2) Gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittspreises werden Eintrittskarten in den Kategorien: Einzelkarten, Abendkarten, Zehnerkarten, Tageskarten und Dauerkarten ausgegeben.
- (3) Einzelkarten, Abendkarten und Zehnerkarten gelten jeweils nur zum einmaligen Betreten des Bades. Tageskarten berechtigen zum mehrfachen Besuch des Bades (an dem Tag Ihres Erwerbs).

Dauerkarten berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt während der Badesaison. Dauer-, Familien- und Geschwisterkarten sind nicht übertragbar. Beim Erwerb von Familien- und Geschwisterkarten ist die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

Satzung für das Freischwimmbad der Gemeinde Fürth/Odenwald (Badeordnung)

Seite 2 von 5

Dauerkarten sind nach dem Erwerb vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und werden mit einem aktuellen Foto des Karteninhabers versehen; sie sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Alle Eintrittskarten, die zum Besuch des Bades berechtigen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Ersatz für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht geleistet. Für zerstörte Dauerkarten kann, wenn die Bruchstücke vorhanden sind, gegen Erstattung der Unkosten eine neue Dauerkarte ausgegeben werden.
- (5) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Gemeinde Fürth kann für Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Tagespreises festlegen.

§ 4

Betriebszeiten / Badezeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Badeeingang sowie auch öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Während der Badesaison (Betriebszeit) ist das Schwimmbad täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Badezeit) geöffnet. Die Badezeit umfasst auch das Aus- und Ankleiden. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Badbetreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und/oder den Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung und Personal bevollmächtigen, entsprechende Entscheidungen einzeln oder gemeinsam zu treffen.
- (3) Mit Ablauf der Badezeit muß der Badegast das Bad verlassen.
- (4) Die Kasse wird bei Betriebsbeginn geöffnet und eine Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Schwimmbad vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist nicht gestattet.
- (5) Bei Überfüllung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung kann das Freibad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
- (6) Bei Betriebsunterbrechungen, die infolge von Betriebsstörungen oder durch andere Ursachen veranlasst sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Ein Ersatzanspruch für die Schließung sowie für eine durch die Gesundheitsbehörde verfügte Schließung des Schwimmbades ist ausgeschlossen.

§ 5

Umkleideanlagen

Für das Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Kabinen zur Verfügung. Das Umkleiden außerhalb der Kabinen ist nicht gestattet.

§ 6

Aufbewahrung von Kleidern und Gegenständen

- (1) Kleider können, soweit verfügbar, in den vorhandenen Garderobenschränken aufbewahrt werden. Gegen Zahlung eines entsprechenden Pfandes werden die Schlüssel hierzu ausgegeben. Für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände wird nicht gehaftet. Die Höhe des Pfandes wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen der Wertfächer/Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (3) Das Personal des Schwimmbades ist nicht berechtigt, Gegenstände, insbesondere Wertsachen, zur Aufbewahrung entgegenzunehmen.

Satzung für das Freischwimmbad der Gemeinde Fürth/Odenwald (Badeordnung)

Seite 3 von 5

§ 7

Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- (5) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (6) Kleinkindern ist die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens mit Höschenwindeln/Windeln nicht gestattet.
- (7) Der Zutritt zu den Beckenbereichen und damit die Badbenutzung ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal.

§ 8

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind unter anderem
 - a) Lärmen (beim Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und dergleichen dürfen sonstige Badegäste nicht belästigt werden),
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen sowie an den Beckenumgängen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Betreten der Kassenräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen des Schwimmbades untergebracht sind,
 - g) Essen und Trinken im Beckenbereich.
 - h) das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung
- (3) Alle Ballspiele sind nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt; vor den Kabinen sowie auf den Liegewiesen sind sie streng untersagt.
- (4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Es ist ferner untersagt, andere Personen im Becken unterzutauchen und zu unter schwimmen.

Die Benutzung von Sport und Spielgeräten (z.Bsp. Schwimmflossen, Luftmatratzen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Badeschuhen etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- (5) Der Beckenumgang des Schwimmbeckens und des Nichtschwimmerbeckens dürfen nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Brausen gründlich abzusuchen und ggf. einer gründlichen Körperreinigung zu unterziehen. Das Betreten des Beckenumganges ist nur in Badebekleidung und ohne Straßenschuhe gestattet.
- (6) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern ist der Beckenbereich für Nichtschwimmer, kleinen Kindern das Planschbecken vorbehalten. Im Beckenbereich für Nichtschwimmer dürfen als Schwimmhilfe geeignete Schwimmgürtel, Schwimmreifen oder Schwimmflügel verwendet werden.
- (7) Die Benutzung der Sprunganlage(n) erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Bademeisters am Sprungbecken gestattet.

Satzung für das Freischwimmbad der Gemeinde Fürth/Odenwald (Badeordnung)

Seite 4 von 5

Während den freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen wird nur gehaftet, wenn dem Wartungspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- (8) Die Benutzung der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Die an der Rutsche angebrachten Rutschanleitungen sind zu befolgen. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Das Verweilen auf der Rutschbahn und im Eintauchbereich ist untersagt. Der Einrutschbereich muss sofort verlassen werden.

§ 9

Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Badepersonals oder deren Erfüllungsgehilfen hierfür ursächlich ist (dies gilt auch für die Garderobenschränke und Wertfächer). Das Gleiche gilt auch für die auf den Parkplätzen, Fahrradstellplätzen oder sonst außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 10

Fundgegenstände

Fundgegenstände, die auf dem Gelände des Freibads gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- (2) Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder den Anweisungen des Badepersonals nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann darüber hinaus der Zutritt zum Freibad zeitweise oder für die gesamte Badesaison durch den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter oder durch den Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung und Personal schriftlich untersagt werden (Hausverbot).

§ 12

Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebs erforderlich werden, wird dies bekanntgemacht.

Satzung für das Freischwimmbad der Gemeinde Fürth/Odenwald (Badeordnung)

Seite 5 von 5

Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich. Die Wasseraufsicht obliegt hierbei den Lehrkräften und den Übungsleitern. Es können hierfür Schwimmbahnen und Einrichtungen für die übrigen Besucher ganz oder teilweise gesperrt werden.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Gemeindeverwaltung entgegen.

§ 13

Sonstiges

- (1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- (2) Private Schwimmlehrer/-innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Schwimmunterricht von Schulklassen, wenn er durch den /die zuständigen Lehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.
- (3) Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet.
- (4) Bei Gewittergefahr ist sofort das Schwimmbecken zu räumen. Im eigenen Interesse sollen die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht unter Bäumen aufhalten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung (Badeordnung) tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Badeordnung) vom 01.04.2000 außer Kraft.

Fürth /Odw., 02.04.2014
Für den Gemeindevorstand

Volker Oehlenschläger
Bürgermeister